

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 28.08.2026
Gericht: Amtsgericht Wiesbaden
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: ABi Agentur für Bauinformationen GmbH

10 IN 427/13: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der ABi Agentur für Bauinformationen GmbH, Platter Straße 79, 65232 Taunusstein (AG Wiesbaden , HRB 23271), vertr. d.: 1. ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, (Geschäftsführer), 2. ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, (Geschäftsführer), sind die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters festgesetzt auf:

EUR
Nettovergütung nach Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV)

EUR
um 175 % erhöht zuzüglich

EUR
Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

EUR
Auslagen zuzüglich

EUR
Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

EUR

EUR

EUR
Gesamtbetrag

abzgl. Vorschuss

Restbetrag

Dem Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Sascha Mertes, Frankfurter Str. 17 g, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611-20 55 440, Fax: 0611-20 55 444, E-Mail: insolvenz@mertes-lauff.de wird gestattet, den festgesetzten Restbetrag nach Rechtskraft des Beschlusses der Insolvenzmasse zu entnehmen.

G r ü n d e :

Mit Schriftsatz vom 24.06.2026 beantragte der Insolvenzverwalter die Festsetzung seiner Vergütung und Auslagen.

Ausgehend von einer Berechnungsmasse in Höhe von 673.413,17 EUR ergibt sich gemäß § 2 Abs. 1 InsVV eine Regelvergütung in Höhe von EUR.

Dem Insolvenzverwalter ist die beantragte Erhöhung der Vergütung gem. § 3 InsVV für folgende Tatbestände zu bewilligen:

- Anfechtungen
- unvollständige/unzureichende Buchhaltung
- Dauer des Verfahrens
- zahlreiche Rechtsstreitigkeiten (> 161 Zivilprozesse + Vollstreckungsmaßnahmen)
- Insolvenzgeldbescheinigungen für 7 Mitarbeiter
- Verwertungstätigkeiten - erhöhter Buchhaltungsaufwand durch große Anzahl der 40 Debitoren und Kleinstzahlungen
- Betriebsfortführung
- Übertragene Sanierung / Betriebsveräußerung und Erhalt der Arbeitsplätze

Insoweit wird ausdrücklich auf die umfangreichen Ausführungen hierzu gem. Antrag vom 24.06.2026 verwiesen.

Die Festsetzung der Auslagen ergibt sich aus § 8 Abs. 3 InsVV.

Die Erstattung der Umsatzsteuer auf Vergütung und Auslagen ergibt sich aus § 7 InsVV.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 300 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden

einulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden. Der vollständige Beschluss nebst Rechtsmittelbelehrung kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Amtsgericht Wiesbaden, 27.08.2026